



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 18

Freitag, den 14. Mai

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 66
- Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Norderland Naturwatt (Nord) 67
- Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Norderland Naturwatt (Süd) 67

B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2010 68

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großefehn (Timmel) Auflösung der Teilnehmergeinschaft 69

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windkonzept Eilers-Schröder

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windkonzept Lydia Eilers-Schröder, Kieler Str. 19, 26215 Wiefelstede, auf Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit 108,38 m Nabenhöhe und einer Kapazität von 2.000 kW auf Grundstücken in der Stadt Wiesmoor, Gemarkung Wiesmoor, Flur 32, Flurstücke 10, 22 und 23, in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 17.05.2010 bis zum 28.05.2010 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich,
Fischteichweg 7-13,
Zimmer-Nr. 1.010,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

- Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Stadt Wiesmoor,
Hauptstraße 193,
Zimmer-Nr. 205,
26639 Wiesmoor,

während der Dienststunden

- Montag bis Freitag in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
- Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
- Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Gemeinde Uplengen,
Alter Postweg 113,

- Zimmer-Nr. 10,
26670 Uplengen-Remels,

während der Dienststunden

- Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

- Gemeinde Friedeburg,
Friedeburger Hauptstraße 96,
Zimmer-Nr. 20,
26446 Friedeburg,

während der Dienststunden

- Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Montag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Anlage

Tenor

I. Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und einer Nennleistung von 2.000 kW.

Standort der Anlage:

- 26639 Wiesmoor
Gemarkung: Wiesmoor, Flur 32, Flurstücke 10, 22 und 23

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 14.05.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Norderland Naturwatt (Nord)

Berichtigung der Bekanntmachung vom 07.05.2010

Die Fa. Norderland Naturwatt GmbH, An't Vogskampen 8, 26556 Schweindorf, beantragt auf dem Grundstück in der Gemarkung Junkersrott, Flurstück 7 der Flur 11/2, die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 64,00 m, mit einer Gesamthöhe von 99,50 m und einer Kapazität von 2.300 kW. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 i. V. m. § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2728), sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 25.05.2010 und endet am 24.06.2010.

Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr) sowie bei der Samtgemeinde Hage, Fachbereich 2 Bauwesen, Zimmer-Nr. 18, Hauptstraße 81, 26524 Hage, während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr), eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 25.05.2010 bis zum 08.07.2010 schriftlich beim Landkreis Aurich oder bei der Samtgemeinde Hage erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt ge-

geben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 21.07.2010 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 14.05.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Norderland Naturwatt (Süd)

Berichtigung der Bekanntmachung vom 07.05.2010

Die Fa. Norderland Naturwatt GmbH, An't Vogskampen 8, 26556 Schweindorf, beantragt auf dem Grundstück in der Gemarkung Junkersrott, Flurstück 7 der Flur 14/4, die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 64,00 m, mit einer Gesamthöhe von 99,50 m und einer Kapazität von 2.300 kW. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 i. V. m. § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2728), sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer eines

Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 25.05.2010 und endet am 24.06.2010.

Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr) sowie bei der Samtgemeinde Hage, Fachbereich 2 Bauwesen, Zimmer-Nr. 18, Hauptstraße 81, 26524 Hage, während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr), eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 25.05.2010 bis zum 08.07.2010 schriftlich beim Landkreis Aurich oder bei der Samtgemeinde Hage erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 21.07.2010 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 14.05.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 07. April 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	7.203.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	7.950.800 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.675.600 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.063.300 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	547.800 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.201.700 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	695.600 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 695.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in beiden Teilhaushalten wird auf 10.000 € festgesetzt.

Großheide, den 07. April 2010

Gemeinde Großheide

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 4. Mai 2010, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17.05.2010 bis zum 26.05.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 4. Mai 2010

Gemeinde Großheide

Bürgermeister
Weber

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großefehn (Timmel) Auflösung der Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Großefehn (Timmel) hat ihre über die Schlussfeststellung hinausgehenden Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Gemäß § 153 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird die Teilnehmergeinschaft aufgelöst.

Begründung:

Durch die Schlussfeststellung vom 05.11.2002 wurde das Flurbereinigungsverfahren Großefehn (Timmel) abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft blieb zur Erfüllung von Darlehensverpflichtungen bestehen. Inzwischen sind alle Darlehen abgelöst. Weitere Verpflichtungen seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie ist daher gem. § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich, - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landentwicklung eingegangen ist.

Aurich, 30.04.2010

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich**

Thomßen

(Siegel)